



## **Beitragsordnung gem. § 7 Nr. 5 der Satzung**

### **§ 1 Beiträge**

Gemäß der Satzung sind die Mitgliedsbeiträge grundsätzlich in einem Betrag bis spätestens 15. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Die Höhe der Beiträge, die sich aus der jeweils gültigen Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung ergibt, ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

### **§ 2 Unterjährige Beitragsleistung**

Sofern gem. § 7 Nr. 1 der Satzung unterjährige Zahlung der Beiträge vereinbart ist, wird auf jede Buchung ein Zuschlag von 3,- € erhoben, um den Verwaltungsaufwand und die Kosten der zeitlich verzögerten Zahlung abzudecken. Der erste Teil des Beitrags ist bei unterjähriger Zahlung zum 3. Januar des laufenden Jahres fällig.

### **§ 3 Form der Leistung**

Die Beiträge sind im Regelfall durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats im Wege der Abbuchung zu leisten. Der genaue Tag der Abbuchung ist dem Mitglied entsprechend den SEPA-Vorschriften rechtzeitig mitzuteilen. Auf Antrag kann die Leistung auch durch Überweisung oder Barzahlung erbracht werden.

### **§ 4 Verspätete Zahlungen**

Gemäß § 7 Nr. 5 der Satzung kann bei verspäteter Zahlung ein Zuschlag von 10% erhoben werden. Hierunter fallen nicht solche Zahlungen, die aufgrund von Rückbuchungen von Lastschriften lediglich geringfügig verzögert auf dem Clubkonto eingehen.

Sind Zahlungen bei Einmalzahlung bis zum 31. März eines Jahres noch nicht geleistet, so muss der Vorstand gem. § 13 Nr. 1 der Satzung im Einvernehmen mit dem Betreiber entscheiden, ob ein Zuschlag erhoben werden soll. Gleiches gilt bei einem Eintritt, wenn der zu leistende Betrag 2 Monate nach der Aufnahme noch nicht beim Verein eingegangen ist.

Liegt bis zum 30. Juni eines Jahres noch keine Zahlung des Jahresbetrages vor, so ist in jedem Fall ein Zuschlag von 10% des Jahresbetrages zu erheben. Gleiches gilt bei einem Eintritt 4 Monate nach der Aufnahme.

Bei unterjähriger Zahlung liegt Zahlungsverzug vor, wenn der anteilige Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beim Verein eingegangen ist. In diesem Fall ist ein Zuschlag von 10% des anteiligen Betrages zu erheben.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Aufhebung und Bekanntmachung**

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 14. April 2015 in Kraft. Sie gilt, bis sie durch eine andere Beitragsordnung ersetzt wird.

Die Beitragsordnung (mit Anlage) ist auf der Homepage im Mitgliederbereich allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Festgestellt in der Vorstandssitzung vom 13.4.2015

Rabenkirchen, den 13. April 2015

Für den Vorstand:

*gez. Bodo von Reth*

---

Präsident

*gez. Manfred Schwarz*

---

Schatzmeister